

Allgemeine Einkaufsbedingungen der bk services GmbH

1. Allgemeines

1.1. Die zwischen den Parteien zusätzlich vereinbarten Klauseln, die abweichend von den allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, gelten als Sonderbedingungen und finden Anwendung mit Priorität in ihren Vertragsverhältnissen.

1.2. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Auftraggebers (AG) wird hiermit vorsorglich widersprochen und diese haben somit keine Geltung.

2. Abschluss des Vertrages

2.1. Der Auftragnehmer (AN) erhält die Bestellung, in welcher diese allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden. Mit der Bestellung beim AN tritt der jeweilige Auftrag in Kraft, spätestens jedoch 1 Kalendertag nach Absendung der Bestellung. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von AG schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von AG als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

2.2. Der AN hat den Vertragsabschluss und -inhalt vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz nennen.

3. Preise

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, im jeweiligen Land - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs-, Versicherungs-, Zoll-, Verbrauchs- und Frachtkosten und entsprechend der geforderten Ausführung der jeweiligen Landesnormen. Alle zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Auftragsausführung notwendigen Unterlagen, Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind in den Preisen inbegriffen. Sollte für die Einzelbestellung ein Limitbetrag vereinbart sein, so darf dieser Betrag auf keinen Fall überschritten werden, es sei denn der AG hat dieser Überschreitung schriftlich zugestimmt.

4. Ausführung, Qualität, Subunternehmer, Rechte Dritter

4.1. Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere bzgl. der technischen Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutzbestimmungen des Landes des Einsatzortes entsprechen.

4.2. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.

4.3. Der AN ist zur Teilnahme an Baustellenbesprechungen unentgeltlich verpflichtet.

4.4. Der AN übergibt dem AG die von ihm geforderten Revisionsunterlagen, Pläne, Zeichnungen und sonstige auftragsrelevanten Unterlagen in der vom AG geforderten Form. Die Erstellung und Übersendung dieser Unterlagen ist in den Preisen enthalten.

4.5. Ein AN, der als Bodenleger tätig ist, ist gemäß VOB, Teil C DIN 18365 und DIN 18299 verpflichtet, dem AG nach Abschluss seiner Bodenbelagsarbeiten, eine Reinigungs- und Pflegeempfehlung zu überreichen, wenn die Materialien vom AN geliefert wurden.

4.6. Mehr- oder Mindermassen von Leistungen werden durch den AN mittels eines schriftlichen Aufmaßes lediglich für die betreffenden Positionen nachgewiesen.

4.7. Allgemein gilt, dass für Leistungen, für welche keine schriftlich genehmigten Nachtragsangebote vorliegen, keine Vergütung geleistet wird. Nachtragsleistungen basieren auf der Grundlage des Hauptauftrages. Der AN verpflichtet sich hierbei dem AG innerhalb von max. 24 Stunden nach Kenntnisnahme einen schriftlichen Nachtrag zu übersenden.

4.8. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG darf der AN die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise Dritten übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der AN als Gesamtschuldner verantwortlich.

4.9. Erbringt der AN Leistungen auf einem Grundstück oder in Gebäuden des AG, hat er diesen über Arbeitsunfälle seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unverzüglich zu informieren.

4.10. Der AN sichert dem AG hiermit zu, in allen Ländern, in denen er für den AG arbeitet, über die erforderlichen Registrierungen zu verfügen und diese jederzeit gegenüber dem AG nachweisen zu können.

4.11. Der AN stellt den AG verschuldensunabhängig von jeglicher Haftung aufgrund der Verletzung in- oder ausländischer Rechte Dritter frei; dies gilt

für alle Länder. Unabhängig davon bleiben Mängelansprüche Dritter bestehen.

4.12. Der AN haftet unmittelbar und in vollem Umfang (somit auch für entgangenen Gewinn) für alle von ihm verursachten Schäden, welcher Art auch immer, und er hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.

4.13. Der AN sichert dem AG die Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu. Zudem versichert der AN, alle Sozialbeiträge seiner Mitarbeiter ordentlich und fristgerecht zu begleichen. Der AN hat den AG im Falle eines Verstoßes schad- und klaglos zu halten.

4.14. Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

4.15. Die Abtretung einer Forderung an Dritte, die aus einer Leistungserbringung für den AG hervorgeht, darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

5. Verzug, Vertragsstrafe wegen Verzug, Gewährleistung, Mängelrüge, sonstige Haftung

5.1. Der AN hat die Arbeiten gemäß den vom AG benannten Terminen auszuführen. Diese Fristen sind Einzelfristen im Sinne § 5 Abs. 1 VOB/B.

5.2. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

5.3. Droht nach Ansicht des AG eine Terminüberschreitung, so ist der AG berechtigt, eine Aufstockung des Personalstandes zu fordern, wobei für diese Leistungen keine gesonderte Vergütung erfolgt. Der AG hat das Recht, die Abziehung von ungeeignetem Personal des AN anzuordnen.

5.4. Falls der AN die eingeräumte Leistungsfrist (Herstellungsfrist) oder andere im Vertrag als Vertragsstrafen bewehrt vereinbarten Termine schuldhaft nicht einhält, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Arbeitstag des Verzuges, maximal 5 % des Brutto-Auftragswertes, zu verlangen. Dies gilt auch, soweit verbindliche Einzelfristen vereinbart sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt unberührt.

5.5. Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim AG - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

5.6. Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart behält sich der AG die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG bzw. am Lieferort auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dem AG bleibt es im Falle vorzeitiger Lieferung vorbehalten, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

5.7. Teillieferungen werden vom AG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.8. Bei einer Pflichtverletzung des AN kann der AG deren Folgen nach fruchtlosem Ablauf einer durch den AG gesetzten angemessenen Nachfrist auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, welche der AN in Besitz hat, hat er diese dem AG unverzüglich zu übergeben. Falls Rechte Dritter der Beseitigung entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen aus diesen Rechten freizustellen. Entsprechendes gilt, wenn der AG vom AN nach § 637 BGB Aufwendungsersatz verlangen kann.

5.9. Der AN arbeitet auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der VOB/B.

5.10. Alle Mängel, die vor oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, werden ohne den AG zu belasten, vom AN behoben. Die Behebung der Mängel ist unverzüglich zu beginnen und in der kürzestmöglichen Zeit zu beenden. Mängelbeseitigungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten sind ohne Mehrkosten durch den AN durchzuführen. Der Nachweis der ordentlichen Mängelbeseitigung ist durch den AN gegenüber dem AG durch eine aussagekräftige Bilddokumentation zu erbringen.

5.11. Ansprüche des AG auf Mängelbeseitigung verjähren grundsätzlich fünf Jahre nach Abnahme. Für Teile, die während der Untersuchung und/oder Beseitigung eines Mangels nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der bk services GmbH

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit ab Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, nach Abnahme.

5.12. Der AN besitzt für seine Leistungen eine gültige Versicherung, welche die Risiken Feuer, Diebstahl und Vandalismus für die gesamte Bauzeit abdeckt.

6. Rechnungsstellung, Zahlung, Vertragsstrafen

6.1. Der AN hat binnen drei Wochen nach Erfüllung seiner Hauptleistungspflichten eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe seiner Steuernummer, dem Umsatzsteuerausweis, dem IBAN- und BIC-Code und entsprechend den jeweiligen Landesrechten des Leistungsortes, einschließlich in Euro, mit Benennung des Fremdwährungsbetrages zu stellen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen. Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 6.1 ergebenden Frist eine überprüfbare Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

6.2. Der AG zahlt innerhalb von 18 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder nach dem vereinbarten Zahlungsziel rein netto, wenn die Rechnung alle vertraglich vereinbarten Anlagen enthält und eine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48ff EStG beigelegt ist, wo dies aus steuerlichen Gründen notwendig ist.

6.3. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mängelfreiheit der Leistung.

6.4. Vertragsstrafenansprüche können entgegen § 341 Abs. 3 BGB noch nach Schlusszahlung geltend gemacht werden. Für den Fall, dass sich der AG vom Vertrag löst, bleiben bereits bestehende Vertragsstrafenansprüche unberührt.

6.5. Ansprüche des AN aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden.

6.6. Der AG kann gegen sämtliche Forderungen, die der AN gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die bk services GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den AN zustehen.

7. Sonstiges

7.1. Der AG hat ein Rücktrittsrecht, wenn der AN durch den Kunden des AG abgelehnt wird. Schadensersatzansprüche durch den AN bestehen in diesem Fall nicht.

7.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

7.3. Gerichtsstand ist das für den Sitz des AG zuständige Gericht. Der AG kann jedoch den AN auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand verklagen.

7.4. Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze der bk Group in Bezug auf ethisches Einkaufen zu beachten, die er auf Anforderung vom AG erhält, und stellt deren Einhaltung durch Subunternehmer sicher.

7.5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.